

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH (1907/2006/EG in der Fassung 2020/878/EU)

Überarbeitet am: 3. Januar 2024 **Datum der letzten Ausgabe:** 29. November 2021 **SDB-Nr.** 235A-17

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

ARC 858 (Teil A), ARC 5 (Teil A)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): SY4F-FU36-W803-YN7E

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: ARC Polymer-Verbundmaterial. Reparatur von durch Schlag, Abrieb, Erosion oder Korrosion verursachten Schäden; Neubildung abgenutzter Oberflächen; Ausfüllen von Löchern und Rissen; Bildung abrasionsfester Oberflächen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine Informationen verfügbar

Grund für das Abraten von Verwendungen: Nicht anwendbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:

A.W. CHESTERTON COMPANY

860 Salem Street

Groveland, MA 01834-1507, USA

Tel. +1 978-469-6446 Fax: +1 978-469-6785

(Mon. - Fr. 8:30 - 17:00 Uhr EST)

Sicherheitsdatenblatt-Anfragen: www.chesterton.com

E-Mail (SDB-Fragen): ProductSDSs@chesterton.com

E-Mail: customer.service@chesterton.com

Händler:

EU: Chesterton International GmbH, Am Lenzenfleck 23,
D85737 Ismaning, Deutschland – Tel. +49-89-996-5460

1.4. Notrufnummer

Rund um die Uhr, 7 Tage in der Woche

Infotrac: +1 352-323-3500 (kostenlos)

Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 1 406 43 43

Tox Info Suisse: 145

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1, H317

Augenreizung, Kategorie 2, H319

Gewässergefährdend, Chronisch, Kategorie 2, H411

2.1.2. Weitere Informationen

Voller Wortlaut von H-Hinweisen in ABSCHNITTE 2.2 und 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:	H315	Verursacht Hautreizungen.
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise:	P261	Einatmen von Dampf vermeiden.
	P264	Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.
	P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
	P280	Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
	P302/352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
	P305/351/338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
	P333/313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P337/313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P362/364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
	P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
	P501	Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Ergänzende Informationen: Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Die Sicherheits- und Gesundheitsgefahren werden für Teil A und Teil B separat angeführt. Ausgehärtetes Material ist unschädlich. Nach maschineller Bearbeitung auf die Vorsichtsmaßnahmen in den Sicherheitsdatenblättern für Teil A und Teil B Bezug nehmen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile ¹	%Gew.	CAS Nr. / EG Nr.	REACH Reg.-Nr.	Einstufung gemäß CLP/GHS	SCL, M-Faktor, ATE
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700	30 - 40	1675-54-3 * 216-823-5	n. v.	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411	Eye Irrit. 2A, H319: C ≥ 5 % Skin Irrit. 2, H315: C ≥ 5 % ATE (oral): > 5.000 mg/kg ATE (dermal): > 2.000 mg/kg
Reaktionsprodukt: Bisphenol-F-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700	10 - 20	9003-36-5 ** 500-006-8	n. v.	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411	ATE (oral): 5.000 mg/kg ATE (dermal): > 2.000 mg/kg
Zusätzliche(r) Inhaltstoff(e): Siliciumcarbid ^a	15 - 20	409-21-2 206-991-8	n. v.	Nicht klassifiziert	n. v.
Titandioxid ^{a b}	1 - 2	13463-67-7 236-675-5	n. v.	Nicht klassifiziert	ATE (oral): > 10.000 mg/kg ATE (dermal): > 10.000 mg/kg ATE (Einatmung, Staub): > 6,82 mg/l

*Alternative CAS Nr: 25068-38-6. **Alternative CAS Nr: 28064-14-4.

^a Stoff, für den ein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

^b Enthält weniger als 1 Gewichtsprozent Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 µm.
Voller Wortlaut von H-Hinweisen in ABSCHNITT 16.

¹Klassifiziert nach: 1272/2008/EG, REACH

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Einatmung:** Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.
- Hautkontakt:** Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor dem Wiedergebrauch Kleidung waschen. Haut mit Wasser und Seife waschen. Bei Reizungen einen Arzt verständigen.
- Augenkontakt:** Augen mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser spülen. Wenn Reizung andauert, Arzt rufen.
- Verschlucken:** Mund mit Wasser auswaschen. Erbrechen nicht ohne ärztlichen Rat herbeiführen. Bewusstlosen niemals etwas über den Mund verabreichen. Arzt sofort rufen.
- Schutz von Erste-Hilfe-Personal:** Es dürfen keine Maßnahmen eingeleitet werden, die persönliche Risiken erzeugen oder falls keine entsprechende Ausbildung erhalten wurde. Kontakt mit dem Produkt vermeiden, während dem Opfer geholfen wird. Empfehlungen für persönliche Schutzausrüstungen sind in Abschnitt 8.2.2 zu finden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mittelstarke Augen- und Hautreizung. Kann Hautempfindlichkeit verursachen, wie durch Ausschläge ersichtlich ist.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Trockenlöscher, Schaum oder Wasserebel

Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Schädliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

Sonstige Gefahren: Behälter kann durch Gasbildung bersten, wenn er intensiver Hitze ausgesetzt wird. Brandbekämpfungsabfluss darf nicht in die Kanalisation oder das Grundwasser gelangen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Ausgesetzte Behälter mit Wasser kühlen. Feuerwehrpersonal sollte eigenständiges Atmungsgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Hautkontakt vermeiden. Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eindämmen. Mit absorbierendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Ton usw.) aufnehmen und in einem geeigneten Behälter entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 für Entsorgungsempfehlungen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Nach Gebrauch Haut gründlich waschen. Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen. Verseuchte Kleidung sofort entfernen. Vor dem Wiedergebrauch Kleidung waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Verseuchtes Leder, einschließlich Schuhe, kann nicht entseucht werden und sollte daher wegwerfen werden. Erzeugen und Einatmen von Staub beim Entfernen, Bohren, Schleifen, Sägen oder Abschmirgeln vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In kühlem, trockenem Raum lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Bestandteile	Arbeitsplatzgrenzwert ¹		TLV – ACGIH	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
Siliciumcarbid	n.z.	1,25 A 10 E	(einatembare) (alveolen.)	10 3
Titandioxid	(DFG)	0,3 (1) A 15 Min: 2,4	n.z.	10

A gemessen als alveolengängige Fraktion

E gemessen als einatembare Fraktion

¹ Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) und Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

Bemerkungen:

Keine

Biologische Grenzwerte

Für die Inhaltsstoffe wurden keine biologischen Expositionsgrenzwerte angegeben.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Arbeitnehmer

Stoff	Expositionsweg	Mögliche Gesundheitsschäden	DNEL
Epoxy-Harz (CAS Nr. 1675-54-3)	Einatmung	Akute Wirkungen lokal / Akute Wirkungen systemisch	keine Daten erhältlich
		Chronische Wirkungen lokal	keine Daten erhältlich
		Chronische Wirkungen systemisch	4,93 mg/m ³ (GESTIS)
Epoxy-Harz (CAS Nr. 9003-36-5)	Einatmung	Akute Wirkungen lokal / Akute Wirkungen systemisch	keine Daten erhältlich
		Chronische Wirkungen lokal	keine Daten erhältlich
		Chronische Wirkungen systemisch	29,39 mg/m ³
	Dermal	Akute Wirkungen lokal	0,0083 mg/cm ²
		Akute Wirkungen systemisch Chronische Wirkungen lokal	keine Daten erhältlich
		Chronische Wirkungen systemisch	104,15 mg/kg Körpergewicht/Tag
Titandioxid	Einatmung	Chronische Effekte	10 mg/m ³

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoff	Umweltschutzziel	PNEC
Epoxy-Harz (CAS Nr. 9003-36-5)	Süßwasser	0,003 mg/l
	Meerwasser	0,0003 mg/l
	Wasser, intermittierende Freisetzung	0,0254 mg/l
	Süßwassersedimente	0,294 mg/kg
	Meeressedimente	0,0294 mg/kg
	Mikroorganismen in Kläranlagen	10 mg/l
Titandioxid	Boden (landwirtschaftlich)	0,237 mg/kg
	Süßwasser	0,184 mg/l
	Meerwasser	0,0184 mg/l
	Wasser	0,193 mg/l
	Süßwassersedimente	1.000 mg/kg
	Meeressedimente	100 mg/kg
	Mikroorganismen in Kläranlagen	100 mg/l
	Boden (landwirtschaftlich)	100 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Technische Maßnahmen

Keine besonderen Erfordernisse. Wenn die zulässigen Expositionsgrenzen überschritten werden, für ausreichende Lüftung sorgen. Falls das endgültig ausgehärtete Produkt so verändert werden muss, dass Staub erzeugt werden kann, muss ausreichende Staubabsaugung oder Befeuchtung vorgesehen werden.

8.2.2. Persönliche Schutzmaßnahmen

Atemschutz: Normal nicht nötig. Wenn die Belastungsgrenzen überschritten werden, ein Atemschutzgerät mit Halb- oder Vollgesichtsmaske gemeinsam mit einem Filter zum Schutz gegen Staub und organische Dämpfe verwenden (z.B. EN-Filtertyp A-P2).

Schutzhandschuhe: Chemikalienbeständige Handschuhe (z. B. Nitrilkautschuk, Butylkautschuk, Neopren, PVC)

Schutzbrille und Gesichtsschutz: Schutzbrille

Weitere Angaben: Undurchdringliche Kleidung wie nötig, um Hautkontakt zu vermeiden.

8.2.3. Umweltbelastungsschutz

Siehe Abschnitt 6 und 12.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Paste	pH-Wert:	nicht anwendbar
Farbe	weiß	Kinematische Viskosität	nicht bestimmt
Geruch	süßer Geruch	Löslichkeit in Wasser	unlöslich
Geruchsschwelle	nicht bestimmt	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (log-Wert)	nicht anwendbar
Siedepunkt oder Siedebereich	nicht anwendbar	Dampfdruck bei 20° C	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt	Dichte und/oder relative Dichte	1,6 kg/l
Prozent flüchtig (Gemäß Volumen)	< 1%	Dampfdichte (Luft=1)	> 1
Entzündbarkeit	nicht bestimmt	Verdampfungsgeschwindigkeit (Äther=1)	< 1
Untere/obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt	Aromate in Gewichtsprozent	0%
Flammpunkt	> 249 °C	Partikeleigenschaften	nicht anwendbar
Methode	PM Geschlossener Becher	Explosive Eigenschaften	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt	Oxidierende Eigenschaften	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt		

9.2. Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Siehe Abschnitt 10.3 und 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Beständig

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über 300 °C.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Mineralsäuren und -laugen, starke organische Laugen und starke Oxidationsmittel, wie flüssiges Chlor und konzentrierter Sauerstoff.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und andere giftige Dämpfe.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Primärer Kontakt bei normaler Benutzung: Haut- und Augenkontakt. Personal mit vorhandenen Haut- und Augenkrankheiten sowie Hautallergien können durch Aussetzung verstärkt belastet werden.

Akute Toxizität -**Oral:**

Basierend auf den über die Komponenten verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Stoff	Test	Ergebnis
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700	LD50, Ratte	> 5.000 mg/kg
Siliciumcarbid	NOAEL, Ratte	2.000 mg/kg
Titandioxid	LD50, Ratte	> 10.000 mg/kg

Dermal:

Basierend auf den über die Komponenten verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Stoff	Test	Ergebnis
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700	LD50, Hase	> 2.000 mg/kg
Siliciumcarbid	NOAEL, Ratte	2.000 mg/kg
Titandioxid	LD50, Hase	> 10.000 mg/kg

Einatmung:

Stoff	Test	Ergebnis
Epoxy-Harz (CAS Nr. 1675-54-3)	LC0, Ratte, 5-8 h	Keine Mortalität bei Dampfsättigungskonzentration
Titandioxid	LC50, Ratte, 4 Std.	> 6,82 mg/l (Staub)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht Hautreizungen.

Stoff	Test	Ergebnis
Epoxy-Harz	Hautreizung, Hase	Moderate Reizung
Titandioxid	Hautreizung, Hase	Nicht reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenreizung.

Stoff	Test	Ergebnis
Epoxy-Harz (CAS Nr. 1675-54-3)	Augenreizung, Hase	Moderate Reizung
Epoxy-Harz (CAS Nr. 9003-36-5)	Augenreizung, Hase	Nicht reizend
Titandioxid	Augenreizung, Hase	Nicht reizend

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Stoff	Test	Ergebnis
Epoxy-Harz	Sensibilisierung der Haut, Meerschweinchen	Sensibilisierend
Titandioxid	Sensibilisierung der Haut, Meerschweinchen	Nicht sensibilisierend

Keimzell-Mutagenität: Epoxy-Harz, Siliciumcarbid, Titandioxid: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) hat inhaliertes Titandioxid als für Menschen möglicherweise karzinogen eingestuft (Gruppe 2B). Das in diesem Produkt enthaltene Titandioxid trennt sich nicht aus der Mischung oder kann nicht von selbst in die Luft freigesetzt werden; daher stellt es bei normalem Gebrauch keine Gefahrenquelle dar. Epoxy-Harz: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Epoxy-Harz, Siliciumcarbid, Titandioxid: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT-bei einmaliger Exposition: Toxizität ist nicht zu erwarten. Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700, Titandioxid: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT-bei wiederholter Exposition: Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700, Titandioxid: aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Stoff	Test	Ergebnis
Epoxy-Harz (CAS Nr. 9003-36-5)	Subchronischer NOAEL, oral, 90 Tage, Ratte, männlich / weiblich (OECD 408)	250 mg/kg Körpergewicht/Tag
Epoxy-Harz (CAS Nr. 1675-54-3)	Subchronischer NOAEL, oral, 90 Tage, Ratte, männlich / weiblich (OECD 408)	50 mg/kg Körpergewicht/Tag
Epoxy-Harz (CAS Nr. 1675-54-3)	Subchronischer NOAEL, dermal, 90 Tage, Ratte, männlich / weiblich (OECD 411)	10 mg/kg Körpergewicht/Tag
Epoxy-Harz (CAS Nr. 1675-54-3)	Subchronischer NOAEL, dermal, 90 Tage, Maus, männlich (OECD 411)	100 mg/kg Körpergewicht/Tag

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine bekannt

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxikologische Daten wurden nicht spezifisch für dieses Produkt ermittelt. Die angegebenen Daten basieren auf den heutigen Wissenskenntnissen der verwendeten Materialien und von ähnlichen Produkten.

12.1. Toxizität

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700 ist für aquatische Lebensformen toxisch und kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben (LC50/EC50 zwischen 1 und 10 mg/l bei den empfindlichsten Gattungen; chronischer NOEC, 21 Tage, Daphnia magna (OECD 211) 0,3 mg/l).

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Noch nicht reagierte Komponenten (Teil A und Teil B) die unsachgemäß in die Umwelt abgegeben werden, können das Erdreich und Gewässer verschmutzen. Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700 : nicht leicht biologisch abbaubar (biologischer Abbau, OECD 301F, 28 Tage: 5%). Titandioxid, Siliciumcarbid: anorganische Stoffe.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700 : $\log Kow = 2,64 - 3,78$, geringes bis moderates Potenzial zur Bioakkumulation.

12.4. Mobilität im Boden

Paste. Nicht Wasserlöslich. Zur Bestimmung der Mobilität in der Umwelt sind die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts heranzuziehen (siehe Abschnitt 9). Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrineharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700 : wenn das Produkt in den Boden gelangt, bleibt es mobil und kann das Grundwasser verunreinigen ($\log Koc \leq 3,65$).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine bekannt

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Kunstharz und Härtemittel mischen. Ausgehärtetes Material ist unschädlich. Nicht reagierte Komponenten sind Sondermüll; ist 2008/98/EG gemäß als Sonderabfall klassifiziert. Versiegelte Behälter mit stabilisierten und verfestigten Flüssigkeiten auf einer genehmigten Mülldeponie entsorgen. Kann in einer geeigneten Anlage verbrannt werden. Die örtlichen, bundesstaatlichen und nationalen Vorschriften nachlesen und die striktesten Anforderungen einhalten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: UN3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (EPOXY-HARZ)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: 9

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: III

14.5. Umweltgefahren

MEERESSCHADSTOFF

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

KEINE BESONDEREN SICHERHEITSVORKEHRUNGEN FÜR BENUTZER

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

NICHT ANWENDBAR

14.8. Sonstige Angaben

IMDG: EMS. F-A, S-F

MAY BE SHIPPED AS NON-RESTRICTED IN SINGLE OR COMBINATION PACKAGINGS CONTAINING A NET QUANTITY PER SINGLE OR INNER PACKAGING OF 5 L OR LESS. (IMDG CODE AMENDMENT 37-14, 2.10.2.7)

ICAO/IATA: MAY BE SHIPPED AS NON-RESTRICTED IN SINGLE OR COMBINATION PACKAGINGS CONTAINING A NET QUANTITY PER SINGLE OR INNER PACKAGING OF 5 L OR LESS. (IATA DANGEROUS GOODS REGULATION 56TH EDITION, 4.4 SPECIAL PROVISIONS A197)

ADR: CLASSIFICATION CODE M6 TUNNEL RESTRICTION CODE (E)

MAY BE SHIPPED AS NON-RESTRICTED IN SINGLE OR COMBINATION PACKAGINGS CONTAINING A NET QUANTITY PER SINGLE OR INNER PACKAGING OF 5 L OR LESS. (ADR 2015 VOLUME 1, CHAPTER 3.3 SPECIAL PROVISIONS 375)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Vorschriften**

Zulassungen gemäß Titel VII: Nicht anwendbar

Beschränkungen gemäß Titel VIII: Keine

Andere EU-Vorschriften: Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz
Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Gefahrenklasse: E2, Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2; Mengenschwellen: 200 t, 500 t)

15.1.2. Nationale behördliche Vorschriften

Lagerklasse nach TRGS 510: 10

Wassergefährdungsklasse: 2 (Einstufung nach AwSV, Anlage 1 Nr. 5)

Andere nationale behördliche Verordnungen: Nationale Umsetzung der in Abschnitt 15.1.1. angegebenen EG-Richtlinie.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff bzw. dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme: ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADN: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
ADR: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße
ASGW: Allgemeiner Staubgrenzwert
ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
BCF: Biokonzentrationsfaktor
cATpE: Umrechnungswert der akuten Toxizität (converted Acute Toxicity point Estimate)
CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG)
DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft
GHS: Global harmonisiertes System
ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
LC50: Letale Konzentration bei 50 % einer Testpopulation
LD50: Letale Dosis bei 50 % einer Testpopulation
LOEL: Niedrigste wirksame Konzentration
NOEC: Konzentration ohne messbaren Effekt
NOEL: Dosis ohne messbaren Effekt
n.z.: Nicht zutreffend
n. v.: Nicht verfügbar
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
(Q)SAR: Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (1907/2006/EG)
RID: Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern mit der Eisenbahn
SCL: Spezifische Konzentrationsgrenzwert
SDB: Sicherheitsdatenblatt
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition
STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition
TLV: Grenzwert
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Andere Abkürzungen und Akronyme sind unter www.wikipedia.org zu finden.

Wichtige Literaturverweise und Quelle für Daten: Chemikalienklassifizierungs- und Informationsdatenbank (CCID)
Europäische Chemikalienagentur (ECHA) – Informationen über Chemikalien
National Institute of Technology and Evaluation (NITE)
Schwedische Agentur für chemische Stoffe (KEMI)
U.S. National Library of Medicine Toxicology Data Network (TOXNET)

Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Klassifizierung	Einstufungsverfahren
Skin Irrit. 2, H315	Berechnungsmethoden
Skin Sens. 1, H317	Berechnungsmethoden
Eye Irrit. 2, H319	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 2, H411	Berechnungsmethoden

Relevante H-Hinweise: H315: Verursacht Hautreizungen.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Informationen: Keine

Änderungen zur vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes: Abschnitte 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3, 4.1, 5.2, 6.3, 8.1, 9.1, 10.6, 11.1, 12.2, 12.6, 15.1, 16.

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes / der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes / der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Die Eignung des Produktes für bestimmte Anwendungen muss vom Verbraucher separat überprüft werden.